

Begründung :

Für die Öffnung an den o.g. Sonn-/Feiertag besteht ein Anlass besonderer Ereignisse in Form von...

Die nachfolgenden Hinweise habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen:

Mir ist bekannt, dass meine Verkaufsstelle aus Anlass besonderer Ereignisse jährlich nur an zwei Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13:00-20:00 Uhr öffnen darf. (Vgl. § 6 Abs. 2 Satz 1 BerlLadöffG).

Die von mir angezeigte Öffnung erfolgt zudem nicht für zwei aufeinanderfolgende und für nicht mehr als zwei Sonn- oder Feiertage pro Monat. (vgl. § 6 Abs. 3 BerlLadöffG). Sollte auf die von mir angezeigte Öffnung ein berlinweit festgesetzter verkaufsoffener Sonn- oder Feiertag unmittelbar folgen oder vorangehen, verzichte ich gleichzeitig auf eine Öffnung an diesem berlinweiten Termin zu Gunsten meines hier angezeigten Termins.

Die Öffnung findet an keinem der im § 6 Abs. 1 Satz 4 BerlLadöffG genannten Feiertage statt. Es handelt sich nicht um den 1. Januar, den 1. Mai, den Karfreitag, den Ostersonntag, den Pfingstsonntag, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den 24. Dezember, wenn er auf einen Adventssonntag fällt, oder die Feiertage im Dezember.

Berlin den